



Achtsam Kirche sein mit Leib und Seele

**Schutz vor
Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen in der kirchlichen Arbeit**

Leitfaden

**Leitfaden der Evangelischen Landeskirche Thurgau für kirchliche
Behörden, Mitarbeitende, Freiwillige und weitere Interessierte**

Impressum

Herausgeberin

Evangelischer Kirchenrat

Bankplatz 5

8500 Frauenfeld

kanzlei@evang-tg.ch

Tel. 052 721 78 56

Mitglieder Arbeitsgruppe Grenzverletzungen

Ruth Pfister, Kirchenrätin

Gerda Schärer, Kirchenrätin

Roland Ziegler, Vertretung VKPEL, Kirchenvorsteherschaftspräsident (bis 2019)

Esther Gredig, Vertretung VKPEL, Kirchenvorsteherschaftspräsidentin (ab 2020)

Pfrn. Esther Walch Schindler, Dekanin

Pfr. Tobias Arni, Fachstellenleiter Religionsunterricht

Thomas Alder, Fachstellenleiter Jugendarbeit (ab 2020)

Oktober 2020¹

¹ Diese Unterlage basiert auf dem Leitfaden der Luzerner Landeskirchen für kirchliche Behörden, Mitarbeitende, Freiwillige und betroffene Dritte vom Juni 2013.

Vorwort

1. Grenzverletzendes Verhalten

- Was ist grenzverletzendes Verhalten?
- Wie können Betroffene reagieren?

2. Sexuelle Belästigung

- Was ist sexuelle Belästigung?
- Auswirkungen und Folgen
- Rechtliche Grundlagen und Konsequenzen
- Rolle und Aufgabe der Vorgesetzten oder der Personalverantwortlichen
- Wie können Drittpersonen Betroffene unterstützen?
- Wie können Betroffene reagieren?

3. Sexuelle Ausbeutung

- Was ist sexuelle Ausbeutung?
- Auswirkungen und Folgen
- Rechtliche Grundlagen und Konsequenzen
- Verhaltensgrundsätze in Seelsorge und Beratung
- Verhaltensgrundsätze für den kirchlichen Unterricht und die Jugendarbeit
- Rolle und Aufgabe der Vorgesetzten oder der Personalverantwortlichen
- Wie können Betroffene (Erwachsene, Kinder, Jugendliche) reagieren?
- Wie können Drittpersonen Betroffene unterstützen?
- Wie können sich Betroffene rechtlich wehren?

Anhang

- Anlaufstelle für Grenzverletzungen der Evangelischen Landeskirche Thurgau
- Fachstelle Opferhilfe Thurgau
- Beratungsstellen
 - Die Dargebotene Hand
 - Für Kinder und Jugendliche
- Ausgewählte Rechtsgrundlagen

Vorwort

In ihrer theologischen Begründung formuliert die evangelisch-reformierte Kirche Schweiz in der Broschüre «Achtsam Kirche Sein mit Leib und Seele / Reformiert-kirchliche Botschaften zur Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen» folgendes:

«Der Leib ist «ein Tempel des Heiligen Geistes» (1Kor 6,19), der unter dem exklusiven Anspruch und Schutz des Schöpfers jeder Herrschaft durch Menschen entzogen ist.

Menschen sind nicht als Geschöpfe von Gott in die Welt gesetzt, sondern stehen mit Leib, Geist und Seele unter dem bleibenden Anspruch und Schutz ihres Schöpfers. Der Leib kann nicht von der geistig-seelischen Persönlichkeit getrennt werden. Ein Angriff auf den Leib ist eine Beschädigung der ganzen Person. Deshalb gebietet der menschliche Leib als Tempel Gottes unbedingte Achtung. Übergriffe auf die körperlich-geistig-seelische Einheit und Unverletzlichkeit der Person sind aus biblisch-christlicher Sicht zugleich eine Missachtung des göttlichen Schöpferwillens.

Die Gottebenbildlichkeit des Menschen bildet den Grund und die Voraussetzung aller mitmenschlichen Begegnung.

Jeder Mensch ist nicht nur ein Exemplar der biologischen Gattung Homo Sapiens, sondern nach biblisch-theologischer Auffassung zugleich ein Abbild seines Schöpfers. Sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen bedrohen und schädigen die betroffene Person in dreifacher Hinsicht.

1. Sie sind ein Angriff auf ihren Körper, indem er benutzt und instrumentalisiert wird.
2. Sie beschädigen oder zerstören die menschliche Fähigkeit zu und die menschliche Bedürftigkeit nach freier Gemeinschaft, Beziehung und Intimität (vgl. Gen 2,18).
3. Sie widersprechen der biblisch bezeugten Zusage Gottes auf ein gemeinschaftliches Leben in Fülle (Joh 10,10).

Lust und Sexualität sind gute Gaben Gottes, die in liebevoller Partnerschaft verbindlich, auf Augenhöhe und in gegenseitiger Verantwortung gelebt werden sollen. Sie gehören nicht in institutionalisierte Sorge- und Abhängigkeitsverhältnisse des Umgangs mit Schutzbefohlenen. Jedoch grundsätzlich jede Körperlichkeit zu vermeiden, ist keine Lösung. Vielmehr kommt es darauf an, dass Formen leiblicher Kommunikation und körperlicher Begegnung strikt den definierten und transparenten Rollen und Aufgaben der kirchlichen Mitarbeitenden entsprechen.

Daraus ergibt sich:

- der sorgsame und aufmerksame Umgang mit Menschen (sowohl von der Landeskirche bzw. Kirchgemeinden Angestellten oder im Auftrag der Landeskirche bzw. der Kirchgemeinden handelnden, wie auch von der Kirche begleiteten oder/und in Kontakt stehenden Menschen).
- der Schutz von Schwachen und Achtsamkeit bezüglich vorhandener Abhängigkeitsverhältnissen
- das Respektieren und Beachten der Würde aller Menschen
- das unmissverständliche Bekämpfen von Gewalt- und Machtmissbrauch innerhalb und ausserhalb der Kirche

- ein sensibler Umgang mit Menschen in unterschiedlichen Alterskategorien, Kulturen und mit unterschiedlichem Geschlecht
- ein grosses Verantwortungsbewusstsein und der Einsatz für eine Kultur des Respekts und lebensförderlichen Miteinanders
- eine Selbstverpflichtung der kirchlichen Mitarbeitenden, Grenzen zu kennen, zu respektieren und zur Minimierung von Grenzverletzungen aktiv beizutragen

Mit dem Leitfaden nimmt die evangelische Landeskirche Thurgau Stellung zum Thema Grenzverletzungen, sexuelle Belästigung und sexuelle Ausbeutung in der kirchlichen Arbeit.

Bei Grenzverletzungen und sexueller Belästigung geht es um den Schutz aller Mitarbeitenden und Freiwilligen.

Bei sexueller Ausbeutung geht es um den Missbrauch von Machtpositionen in Seelsorge, Beratung, Jugendarbeit, Unterricht oder anderen kirchlichen Arbeitsfeldern.

Allen Problemfeldern ist gemeinsam, dass Menschen in ihrer seelischen oder körperlichen Integrität verletzt werden. Gemeinsam ist auch, dass es nicht um Sexualität, Erotik oder Liebe geht, sondern um Machtmissbrauch. Verschieden sind jedoch die rechtlichen Folgen.

Auch in beruflichen Beziehungen entstehen Freundschaften und persönliche Beziehungen. Auf Grund von Rollen und Verantwortlichkeiten bedarf es jedoch der erhöhten Achtsamkeit bezüglich Grenzen und Grenzverletzungen. In der Beziehungsgestaltung duldet die Landeskirche keinerlei Formen von grenzverletzendem Verhalten, sexueller Belästigung oder sexueller Ausbeutung. Sie geht unter Einbezug der Mitarbeitenden präventiv und im konkreten Fall aktiv und rasch gegen belästigendes Verhalten vor.

Grenzverletzendes Verhalten, sexuelle Belästigung und sexuelle Ausbeutung in der kirchlichen Arbeit sind ein herausforderndes Thema. Prävention und Schutz sind nur möglich, wenn offen darüber gesprochen wird und alle wissen, was in der Landeskirche gilt. Dieser Leitfaden bietet kirchlichen Behörden, Mitarbeitenden, Freiwilligen und betroffenen Dritten Orientierung zum Thema Grenzverletzungen.

Frauenfeld, Oktober 2020

Der Evangelische Kirchenrat des Kantons Thurgau

1. Grenzverletzendes Verhalten

Was ist grenzverletzendes Verhalten?

Grenzverletzungen sind ungewollte, aus Gleichgültigkeit begangene oder gezielt geplante Verletzungen der seelischen und körperlichen Integrität des Gegenübers. Sie können aufgrund individuell unterschiedlicher Empfindungen von Nähe und Distanz entstehen, ohne dass dabei aus Sicht der handelnden Person sexuelle Ziele verfolgt werden.

Die Empfindungen darüber, wie nah sich Menschen kommen möchten, sind kulturell und individuell unterschiedlich und von der jeweiligen Situation und Beziehung abhängig. Jeder Mensch hat bezüglich Nähe und Distanz zu anderen seine unsichtbaren, persönlichen Grenzen. Wenn diese verletzt werden, ist das unangenehm und irritierend.

Mögliche Formen von grenzverletzendem Verhalten:

- (unbeabsichtigte) körperliche Nähe oder Berührungen
- (unbeabsichtigtes) Blossstellen einer Person
- Bemerkungen, die persönlich abwertend, sexistisch oder rassistisch wirken
- (unbeabsichtigtes) Missachten der Grenzen zwischen den Generationen
- das Bagatellisieren von Grenzverletzungen zwischen anvertrauten Dritten

Wie können Betroffene reagieren?

Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind im alltäglichen Miteinander verhinderbar oder korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet. So ist es Ausdruck eines achtsamen Umgangs, wenn sich eine grenzverletzende Person aufgrund der Reaktion ihres Gegenübers oder durch Hinweise von Dritten, der unbeabsichtigten Grenzverletzung bewusst wird, sich entschuldigt und darum bemüht ist, solche Verletzungen in Zukunft zu vermeiden.

Grenzverletzungen sind ernst zu nehmen und die Situation ist zu klären.

2. Sexuelle Belästigung

Was ist sexuelle Belästigung?

Unter sexueller Belästigung wird jedes Verhalten mit sexuellem Bezug verstanden, das von den Betroffenen nicht erwünscht ist. Entscheidend ist nicht die Absicht der belästigenden Person, sondern die Empfindung der betroffenen Person.

Sexuelle Belästigung kann sich in Worten, Gesten oder Handlungen ausdrücken. Belästigungen können sich überall ereignen: im Büro, beim Teamausflug oder im Rahmen einer kirchlichen Veranstaltung. Sie können von Einzelpersonen oder von Gruppen ausgehen.

Zielscheibe sexueller Belästigung am Arbeitsplatz kann jede Person werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Zivilstand, Aussehen, Ausbildung und beruflicher Position.

Mögliche Formen von sexueller Belästigung:

- Bemerkungen, Geschichten oder Gespräche mit sexuellem Inhalt
- Telefonate, Briefe, Mails oder SMS mit abwertenden oder obszönen Witzen, Sprüchen, Bildern
- sexistische Sprüche oder Witze über das Äussere, über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten und die sexuelle Orientierung von Frauen und Männern
- unerwünschte, taxierende Blicke oder Gesten
- das Aufhängen, Vorzeigen, Versenden, Herumzeigen, sowie Auflegen von sexistischen oder pornografischen Texten und Bildern am Arbeitsplatz
- sexuelle Angebote oder (unerwünschte) Einladungen mit sexuellen Absichten
- das Versprechen von Vorteilen bei sexuellem Entgegenkommen oder das Androhen von Nachteilen bei Verweigerung
- unerwünschte Körperkontakte
- sexuelle Übergriffe bis hin zu Nötigung oder Vergewaltigung

Zwischen einem Flirt und einer sexuellen Belästigung besteht ein klarer Unterschied. Ein Flirt ist von beiden Personen erwünscht, steigert das Selbstwertgefühl und bereitet Freude. Eine sexuelle Belästigung hingegen ist von einer Seite unerwünscht, mindert das Selbstwertgefühl der betroffenen Person und bereitet ihr Unbehagen.

Jede Form von sexueller Belästigung ist gesetzeswidrig und hat nichts mit Zuneigung zu tun. Sie hat Sanktionen zur Folge.

Auswirkungen und Folgen

Sexuelle Belästigung verletzt die körperliche und seelische Integrität der Betroffenen.

Eine belästigte Person kann unter Scham und Schuldgefühlen, Konzentrationsmangel, Spannungszuständen, Gefühlen der Hilflosigkeit, des Ausgeliefertseins, des Ekels und der Wut leiden. Seelische und körperliche Störungen und Erkrankungen sind nicht selten die Folgen. Sie können bis zur Arbeitsunfähigkeit und damit zum Verlust des Arbeitsplatzes führen.

Häufig ist es Betroffenen nicht möglich, das Geschehene als sexuelle Belästigung zu benennen, darüber zu reden oder sich gegen das Unrecht zu wehren. Tun sie es, stossen sie nicht immer auf

Verständnis. Die Belästigung wird oft als Bagatelle abgetan und die betroffene Person für humorlos, prüde und verklemmt gehalten. Möglich sind Schikanen und Einschüchterungsversuche, die Solidarisierung mit der belästigenden Person oder der Vorwurf, sich provozierend verhalten zu haben.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz schafft ein Klima der Unsicherheit und der Einschüchterung. Sie beeinträchtigt die Motivation und die Leistungsfähigkeit und hat Auswirkungen auf die Qualität der geleisteten Arbeit, das Arbeitsklima, Fehlzeiten und Personalfluktuation.

Rechtliche Grundlagen und Konsequenzen

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist verboten.

- Kirchliche Institutionen sind aufgrund des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Mann und Frau sowie des Obligationenrechtes verpflichtet, alle Mitarbeitenden gegen sexuelle Belästigung zu schützen. Sie müssen Massnahmen ergreifen, um sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu verhindern bzw. zu beseitigen. Ansonsten können sie gegenüber der belästigten Person entschädigungspflichtig werden. Die belästigende Person hat je nach Schwere des Falls mit personalrechtlichen Sanktionen zu rechnen. Diese können von einer Entschuldigung über eine Verwarnung bis zur fristlosen Kündigung reichen. Das gilt auch für Personen, die jemanden wider besseres Wissen der sexuellen Belästigung beschuldigt haben.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz wird gerichtlich geahndet:

- **Gerichtliche Verfahren** beziehen sich auf jene Artikel im Strafgesetzbuch, im Gleichstellungsgesetz, im Obligationenrecht und im Zivilgesetzbuch, die den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – ausdrücklich oder im Rahmen des allgemeinen Schutzes der seelischen und körperlichen Integrität – regeln. Auf diese gesetzlichen Grundlagen können sich Opfer sexueller Belästigung sowohl während als auch nach Ablauf ihres Arbeitsvertrages berufen und ihre Rechte geltend machen. In diesem Fall ist allerdings eine vorgängige juristische Beratung empfohlen, da in gewissen Fällen eine Antragsfrist von drei Monaten gilt und Verjährungsfristen bestehen.

Rolle und Aufgabe der Vorgesetzten oder der Personalverantwortlichen

Präventiv fördern Vorgesetzte oder Personalverantwortliche ein offenes, von Vertrauen und Respekt geprägtes Arbeitsklima.

Bei jeder Anstellung von Pfarrpersonen / Diakonen, Jugendarbeiter*innen, Katechet*innen und bei der Beauftragung von Freiwilligen im Kontakt mit Schutzbedürftigen (z.B. Besuchsdienst), wird ein Sonderprivatauszug des Strafregisters verlangt. Von allen angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird eine unterschriebene Selbstverpflichtung eingefordert, von freiwilligen Mitarbeitenden, die in regelmässigen Kontakt zu schutzbedürftigen Personen stehen, erwünscht.

Vorgesetzte oder Personalverantwortliche sind verpflichtet, die nötigen und angemessenen Massnahmen zu ergreifen, sobald sie von einer sexuellen Belästigung Kenntnis erhalten.

Die externe Beratungsstelle oder interne Anlaufstelle (siehe unten) bieten dabei Unterstützung und beraten bei Vorfällen.

Die Landeskirche verpflichtet sich auf verbindliche Vorgehensweisen und Massnahmen, um Grenzverletzungen und sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz Kirche möglichst zu verhindern sowie in Verdachtsfällen den Opfern gerecht zu werden. Täter und Täterinnen werden den angemessenen Sanktionen zugeführt.

Wie können Drittpersonen Betroffene unterstützen?

Mitarbeitende sind in ihrem Arbeitsalltag aufgefordert, persönliche Grenzen zu respektieren, die richtige Form von Nähe und Distanz zu suchen und sich gegen Grenzüberschreitungen zu wehren.

Von sexueller Belästigung Betroffene brauchen die aktive Unterstützung ihrer Kolleginnen und Kollegen:

- Lachen Sie nicht mit, wenn andere sexistische Bemerkungen oder Witze machen.
- Machen Sie deutlich, dass Sie solche Sprüche und Witze deplatziert finden.
- Nehmen Sie die betroffene Person in ihrer Sicht der Situation und ihren Gefühlen ernst.
- Bagatellisieren Sie das Vorgefallene nicht. Ermutigen Sie die betroffene Person, sich zur Wehr zu setzen und die Anlaufstelle oder die Opferhilfe zu kontaktieren.
- Sprechen Sie mit der betroffenen Person, wenn Sie denken oder merken, dass sie belästigt wird.
- Informieren Sie sich bei der Anlaufstelle oder auf der Homepage www.evang-tg.ch/grenzverletzung.
- Begleiten Sie auf Wunsch die betroffene Person zur Anlaufstelle oder der Fachstelle Opferhilfe Thurgau.
- Stellen Sie sich als Zeugin oder Zeuge zur Verfügung. Sie sind dabei vor missbräuchlicher Kündigung geschützt.

Grundsätzlich darf man nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person und nur zusammen mit ihr aktiv werden. Eigenmächtiges Handeln kann grossen und kaum wiedergutzumachenden Schaden anrichten.

Auch anonymisierte Anfragen an die kirchliche Anlaufstelle Grenzverletzungen oder an die Fachstelle Opferhilfe Thurgau sind möglich.

Wie können Betroffene reagieren?

Es ist wichtig, eigene Gefühle ernst zu nehmen und sich zu wehren. Diese zu ignorieren und so zu tun, als sei nichts geschehen, beendet in der Regel die Grenzverletzungen nicht. Nehmen Sie umgehend Hilfe in Anspruch und wenden Sie sich an eine der folgenden Personen oder Stellen: Vorgesetzte, Vertrauensperson, interne Anlaufstelle der Landeskirche, Fachstelle Opferhilfe Thurgau. Diese wird Sie auch zur Frage der rechtlichen Schritte beraten (siehe unten).

Wenn möglich, soll auf Grenzverletzungen mit aktiver Gegenwehr reagiert werden. Es kann ein wichtiger erster Schritt sein, der grenzverletzenden Person klar mitzuteilen, dass ihr Verhalten nicht geduldet wird.

Hören die Belästigungen nicht auf, gibt es verschiedene Vorgehensweisen:

- die belästigende Person (schriftlich) auf ihr Fehlverhalten hinweisen
- den Kontakt mit Vorgesetzten, Personalverantwortlichen oder externer Vertrauensperson suchen
- einzelne Vorkommnisse (Zeit, Ort, Person, allfällige Zeugen oder Zeuginnen) notieren
- Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen (siehe Adressen im Anhang)

3. Sexuelle Ausbeutung

Was ist sexuelle Ausbeutung?

Von sexueller Ausbeutung wird gesprochen, wenn Personen, die ihnen durch das Amt oder ihre Aufgabe verliehene Position und das damit gegebene Abhängigkeitsverhältnis ausnutzen, um eigene sexuelle Wünsche oder Bedürfnisse zu befriedigen. Das Einverständnis des Gegenübers ist kein Massstab. Sexuelle Ausbeutung stellt eine grobe Verletzung der seelischen und körperlichen Integrität der ratsuchenden oder anvertrauten Personen dar.

Mögliche Formen von sexueller Ausbeutung:

- sexuell gefärbte Äusserungen, Anspielungen und Gesten hier
- das Zeigen oder das Verschicken von Nacktbildern oder pornografischem Material
- unerwünschte Avancen oder Kontaktaufnahmen hier
- wiederholtes Aufgreifen sexueller Themen im Gespräch hier
- übergrosses Interesse an sexuellen Beziehungen
- das Ausnutzen der Bedürfnisse nach Zuwendung und Zärtlichkeit oder nach Sexualität der Ratsuchenden und Anvertrauten (Erwachsene, Jugendliche, Kinder, Menschen mit Behinderung, Gefangene usw.)

- das Einbringen eigener Probleme oder Bedürfnisse nach Zuwendung, Zärtlichkeit und Sexualität in die seelsorgliche, beratende oder betreuende Beziehung
- scheinbar „zufällige“ Berührungen
- sexuelle Handlungen wie küssen, umarmen, streicheln, Beischlaf usw.
- sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung

Sexuelle Ausbeutung beginnt oft als schleichender Prozess, der von scheinbar harmlosen verbalen oder nonverbalen Grenzüberschreitungen bis zu massiven körperlichen Übergriffen führen kann.

Jede Form von sexueller Ausbeutung ist gesetzeswidrig und hat nichts mit Zuneigung zu tun. Sie hat Sanktionen zur Folge.

Auswirkungen und Folgen

Sexuelle Ausbeutung stellt eine schwerwiegende Verletzung der seelischen und körperlichen Integrität dar. In einer für die Betroffenen meist schon schwierigen Lebenssituation wirken sich sexuelle Übergriffe zusätzlich belastend oder traumatisierend aus. Betroffene werden in ihrem Vertrauen in Kirche und Glauben erschüttert.

Die Erfahrung sexueller Ausbeutung löst eine ganze Palette von Gefühlen aus, die von Schock, Verwirrung, Ambivalenz, Ohnmacht, Angst, Wut, Hass, Trauer bis zu Schuld und Scham reichen. Teilweise schwerwiegende psychische und psychosomatische Symptome sind die Folge, bis hin zu Selbstverletzungen, Suchtmittelmissbrauch oder Suizid.

Scham und Schuldgefühle über das Zustandekommen des sexuellen Kontaktes sowie der Zwiespalt darüber, ob es Liebe oder Ausbeutung war, lässt die betroffene Person oft schweigen. Zudem erschweren bzw. verunmöglichen das Machtgefälle sowie die Tabuisierung der Problematik, sich zu wehren. Betroffenen wird oft erst im Rückblick klar, dass sie zur Bedürfnisbefriedigung benutzt wurden.

Rechtliche Grundlagen und Konsequenzen

Die sexuelle Ausbeutung von anvertrauten Personen ist ein schweres Vergehen gegen die berufliche Sorgfaltspflicht und hat personalrechtliche Folgen. Je nach Schwere des Vorfalls reichen die Sanktionen von der Auflage, eine Beratung aufzusuchen, über eine Verwarnung bis zur fristlosen Kündigung.

Zusätzlich kann die sexuelle Ausbeutung von Erwachsenen strafrechtliche Folgen haben. Sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind strafrechtlich grundsätzlich verboten, sexuelle Handlungen mit über 16-Jährigen sind verboten, sofern eine Abhängigkeit durch ein Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis besteht.

Strafbar macht sich auch, wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer unmündigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet.

Eine Auswahl der relevanten Straftatbestände findet sich im Anhang.

Verhaltensgrundsätze in Seelsorge und Beratung

Die Beziehung in der Seelsorge ist keine private, sondern eine professionelle. Sie verlangt einen bewussten und sorgfältigen Umgang mit eigenen Gefühlen, Bedürfnissen und Wünschen sowie im sprachlichen Ausdruck.

Die Verschmelzung von Lebensform und Beruf, die Einheit von Wohn- und Arbeitsort, ebenso die notwendige Intensität einer seelsorglichen Beziehung, kann die klare Abgrenzung zwischen professioneller und privater Rolle erschweren. Die Ratsuchenden erwarten Hilfe in Lebens- und Glaubensfragen und geben unter dem Schutz der Schweigepflicht ihre Sorgen, Wünsche und Hoffnungen preis. Diese für den Entwicklungs- und Veränderungsprozess wichtige und notwendige Offenheit macht sie aber auch besonders empfänglich, verletzlich und verwundbar.

Professionelle Verantwortung heisst, sich der Befriedigung erotischer und sexueller Wünsche, Bedürfnisse sowie Kontakte konsequent zu enthalten – selbst dann, wenn letztere von den Ratsuchenden gewünscht und gesucht werden. Die Verantwortung dafür liegt ausschliesslich bei den kirchlichen Mitarbeitenden. Können die professionellen Grenzen nicht mehr eingehalten werden oder ist es bereits zu Grenzüberschreitungen gekommen, sind Beratung oder Supervision angezeigt. Die Situation muss geklärt werden.

Die Sexualisierung der Beziehung oder die Aufnahme sexueller Kontakte in einem Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis verstösst gegen die Berufsethik und kann personalrechtliche sowie strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Verhaltensgrundsätze für den kirchlichen Unterricht und die Jugendarbeit

Die Auseinandersetzung mit emotionalen und persönlichen Lebensthemen der Kinder und Jugendlichen erfordert im Rahmen der kirchlichen Tätigkeit einen bewussten respektvollen Umgang in der Sprache sowie mit Nähe und Distanz.

Unterrichtende wie Mitarbeitende der Jugendarbeit sind verantwortlich, dass im Unterricht, während Projekttagen, in Lagern und während kirchlich organisierten Freizeitaktivitäten klar kommunizierte, unmissverständliche Rahmenbedingungen gelten. Sie sind verpflichtet, bei verbalen sowie körperlichen Grenzüberschreitungen zwischen anvertrauten Jugendlichen einzugreifen, so beispielsweise beim Austausch von pornografischem Material während des Unterrichts oder bei sexuellen Übergriffen.

Auch im Religionsunterricht und in der Jugendarbeit besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Mitarbeitenden und anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Auf Grund der professionellen Beziehungen sind in diesem Rahmen gleichwertige sexuelle Kontakte oder Liebesbeziehungen zwischen Teilnehmenden und Verantwortlichen nicht möglich und haben Sanktionen zur Folge.

Rolle und Aufgabe der Vorgesetzten oder der Personalverantwortlichen

Sexuelle Ausbeutung kann für die Mitarbeitenden personal- und strafrechtliche Folgen haben (Rechtliche Grundlagen und Konsequenzen siehe unten). Allenfalls können gegen die kirchliche Institution auch zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

Vorgesetzte sind bei Kenntnis oder bei Verdacht auf sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeitende zum Handeln verpflichtet. Die Grenzüberschreitungen müssen angesprochen (unbedingt Handlungsgrundsätze beachten) und die notwendigen personalrechtlichen Massnahmen ergriffen werden².

Die interne Anlaufstelle (siehe unten) oder die externen Beratungsstellen bieten dabei Unterstützung und beraten beim weiteren Vorgehen.

Wie können Betroffene (Erwachsene, Kinder oder Jugendliche) reagieren?

Trauen Sie der eigenen Wahrnehmung und den eigenen Gefühlen. Suchen Sie in jedem Fall das Gespräch mit einer Vertrauensperson oder einer Beratungs- oder Anlaufstelle (siehe Adressen). Durch frühzeitiges Handeln können Sie Klarheit schaffen und weitere negative Entwicklungen verhindern.

Kirchliche Mitarbeitende sind nach Möglichkeit direkt anzusprechen, indem Sie

- erklären, welches Verhalten verwirrt und widersprüchliche Gefühle auslöst
- die Situationen ansprechen, in denen Sie sich missverstanden, übergangen oder nicht ernst genommen fühle.
- Grenzen setzen und deutlich machen, dass das Verhalten unerwünscht ist.

Wie können Drittpersonen Betroffene unterstützen?

Betroffene brauchen Unterstützung. Grundsätzlich ist jedoch vor jeder Hilfeleistung das Einverständnis der betroffenen Person einzuholen. Eigenmächtiges Handeln kann grossen und kaum

² Vgl. dazu die Handlungsgrundsätze: Nie allein handeln. Keine Konfrontation von Täterpersonen. Täterperson nicht auf anfällige Tat ansprechen. Keine Untersuchung tätigen. Rücksprache mit Vorgesetzten. Kontakt zu externer Beratungsstelle oder interner Anlaufstelle.

wiedergutzumachenden Schaden anrichten. Jemand, der andere zu Unrecht der sexuellen Übergriffe bezichtigt, hat mit Sanktionen zu rechnen.

Betroffen von sexuellen Übergriffen auf Kinder und Jugendliche sind auch deren Angehörige, Freunde oder Lehrkräfte. Vermuten diese eine sexuelle Ausbeutung oder haben sie Kenntnis davon, können auch sie sich durch die externe Beratungsstelle oder die interne Anlaufstelle (siehe Adressen) beraten lassen. Die Beratungen sind vertraulich und kostenlos und verpflichten zu keinen weiteren Schritten.

Wie können sich Betroffene rechtlich wehren?

Aufsichtsrechtliches Verfahren

Die betroffene Person oder ihre gesetzliche Vertretung kann die Wahl- bzw. Anstellungsbehörde über den Vorfall informieren. Allenfalls wird gegen die fehlbare Person ein aufsichtsrechtliches Verfahren wegen Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht eingeleitet.

Strafverfahren

Die sexuelle Ausbeutung von Erwachsenen kann eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität darstellen. Sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind strafrechtlich grundsätzlich verboten, sexuelle Handlungen mit über 16-Jährigen sind verboten, sofern eine Abhängigkeit durch ein Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis besteht (eine Auswahl relevanter Straftatbestände findet sich im Anhang). In diesen Fällen kann die betroffene Person oder ihre gesetzliche Vertretung Strafanzeige gegen die fehlbare Person erstatten und allenfalls zivilrechtliche Ansprüche geltend machen.

Dabei ist zu beachten, dass für gewisse Fälle eine Antragsfrist von drei Monaten gilt. Ein Strafverfahren kann zu einer grossen Belastung für die belästigte Person werden. Daher ist eine vorgängige Beratung z.B. bei der Fachstelle Opferhilfe Thurgau, besonders wichtig.

Im Falle einer Strafanzeige garantiert das Opferhilfegesetz gewisse Rechte im Rahmen des Strafverfahrens, allenfalls auch finanzielle Entschädigung und Genugtuung.

Anhang

Anlaufstelle sexuelle Grenzverletzungen der Evangelischen Landeskirche Thurgau

Bankplatz 5
8500 Frauenfeld

berater.grenzverletzungen@evang-tg.ch
beraterin.grenzverletzungen@evang-tg.ch
www.evang-tg.ch/grenzverletzungen

Fachstelle Opferhilfe Thurgau

Zürcherstrasse 149
8500 Frauenfeld
Für Erwachsene
Für Kinder/Jugendliche

052 723 48 26
052 723 48 23
opferhilfe@benefo.ch

Beratungsstellen

Die Dargebotene Hand
Chat, Mail

Telefon: 143
www.143.ch

Für Kinder und Jugendliche

Pro Juventute – Beratung und Hilfe
sms an 147

Telefon 147
beratung@147.ch
Chatberatung: www.147.ch

Ausgewählte Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 (GIG)

Art.4 Diskriminierung durch sexuelle Belästigung

Diskriminierend ist jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Darunter fallen insbesondere Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art.

Art. 5 Abs. 3 Rechtsansprüche

Bei einer Diskriminierung durch sexuelle Belästigung kann das Gericht oder die Verwaltungsbehörde der betroffenen Person zudem auch eine Entschädigung zusprechen, wenn die Arbeitgeberinnen oder die Arbeitgeber nicht beweisen, dass sie Massnahmen getroffen haben, die zur Verhinderung sexueller Belästigung nach der Erfahrung notwendig und angemessen sind und die ihnen billigerweise zugemutet werden können. Die Entschädigung ist unter Würdigung aller Umstände festzusetzen und wird auf der Grundlage des schweizerischen Durchschnittslohnes errechnet.

Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911

Art. 328 Abs. 1 Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers

Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er muss insbesondere dafür sorgen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht sexuell belästigt werden und dass den Opfern von sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen.

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937

Art. 187 Abs. 1 Sexuelle Handlungen mit Kindern

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 188 Abs. 1 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 193 Abs. 1 Ausnützung einer Notlage

Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 198 Sexuelle Belästigung

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger-
nis erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf An-
trag, mit Busse bestraft.

Art. 31 Antragsfrist

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt an dem Tag, in welchem
der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird.

Art. 219 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

¹ Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer unmündigen Person verletzt oder
vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet, wird
mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann statt auf Freiheitsstrafe oder Geldstrafe auf Busse erkannt
werden